



# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## 80. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 „Pump Track“

In seiner Sitzung am **26.02.2019** beschloss der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Stadt Monschau auf Grundlage des Entwurfes, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse wird angeordnet und hiermit in der Zeit vom **05.04.2019 bis zum 12.04.2019 einschließlich** öffentlich bekannt gemacht.

Ziel und Zweck der Planung ist es, für die touristische Weiterentwicklung in der Ortslage Kalterherberg einen radtouristischen Schwerpunkt zu schaffen. Die Zielgruppe sollen Mountainbiker sein. Die Einrichtung eines Pump Track soll den Bedürfnissen von Kindern, Familien und „Durchschnitts-Mountainbikern“ als Freizeitgestaltung dienen.

Den Eingriffen in die Natur durch den Bebauungsplan Kalterherberg Nr.8 „Pump Track“ wird gemäß § 9 Abs. 1a BauGB folgende Kompensationsmaßnahme außerhalb des Plangebiets zugeordnet:  
„Ökologische Waldumgestaltung“ in Monschau-Konzen, Kranzbruchvenn. Gemarkung Konzen, Flur 5, Nr. 592 – „Kranzbruchvenn“/Fichtenhorst mittleres Baumholz beseitigt – vorerst Nutzungsverzicht mit Pflegefestsetzung – ggfls. weitere höherwertige Entwicklung zu Traubeneichen-Hainbuchenwald.

Infolgedessen liegt der Entwurf des **Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 8 und die Änderung des Flächennutzungsplanes** einschließlich Begründung mit den Textlichen Festsetzungen, dem Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Untersuchung Stufe I und einem Gutachten zu den Auswirkungen der Geräuscentwicklung einer Freizeitanlage sowie den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 23.04.2019 bis zum 24.05.2019** einschließlich während der Dienstzeiten (Mo.-Mi. 8:30-12:15 Uhr und 14:00-15:30 Uhr, Do. 8:30-12:15 Uhr und 14:00-18:00 Uhr, Fr. 8:30-12:30 Uhr sowie nach Vereinbarung) bei der Stadt Monschau, FB I.1 Planung / Hochbau, Laufenstraße 84, 52156 Monschau, 4. Etage, Zimmer 410, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Diese Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zu diesem Verfahren können unter <http://www.monschau.de/de/aktuell/bekanntmachungen/> abgerufen werden

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

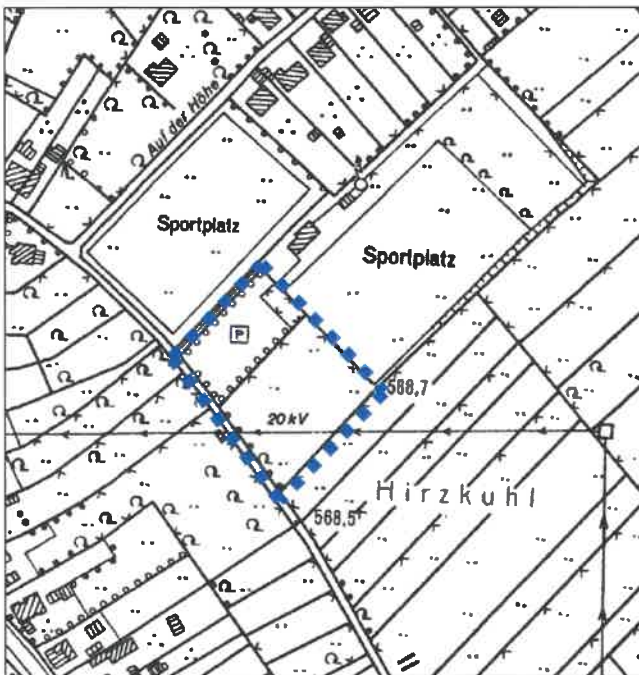
Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht	Büro Krings / Architektur und Stadtplanung	Bewertet die Umweltauswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und Landschaft (geschützte Tier- und Pflanzenarten, Vegetation), Boden (Versiegelung), Wasser (Oberflächen- und Grundwasser /Versiegelung), Klima und Luftqualität, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild (Landschaftsschutz, FFH-Gebiet)
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Büro Krings / Architektur und Stadtplanung	Aufnahme und Bewertung der Biotoptypen und Ermittlung von Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Artenschutzrechtliche Prüfung I	Büro für Freiraumplanung Liebert	Information über planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten und deren Betroffenheit
Schallimmissionsprognose	Dr. Szymanski & Partner	Beratung und Gutachten zur Bewältigung von Schallimmissionskonflikten im Rahmen der Bauleitplanung. Beurteilung der Immissionsbelastungen

		durch die geplante Freizeitanlage und die Ausweisung einer Stellplatzanlage im Plangebiet.
Umweltbezogene Stellungnahmen	Städtereion Aachen Umweltamt-Wasserwirtschaft  -Immissionsschutz	Hinweise zur Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung  Fordert im Baugenehmigungsverfahren die Darstellung der Konformität mit der Schallimmissionsprognose

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können.

Zur Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der der Auslegefrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist aus der nachstehenden Kartenunterlage ersichtlich.



Monschau, den 03.04.2019

  
(Margareta Ritter)  
Bürgermeisterin



Aushang:	(Aushangfrist 1 Woche)
vom 05.04.2019	Bestätigung Aushang:
bis 24.05.2019	Bestätigung Abhang: